

**TRIMBACH**



# **Strassen-Reglement**

**1974**

Die Einwohnergemeinde Trimbach, gestützt auf

- § 56, lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1973 und in Ergänzung des neuen Baugesetzes von 1978

beschliesst:

- Definition Bau einer Strasse*
- § 1  
Unter dem Bau einer Strasse sind folgende Vorgänge zu verstehen:
- Projektierung, Vermessung, Landerwerb, ev. Inkonvenienzentschädigung, Grabarbeiten, Strassenentwässerung mit Schlammsammlern nach Angaben der Bau- und Werkkommission, Kofferung, Reinplanie und Beschotterung, das Einwalzen und Einschlemmen derselben, Erstellung von Stützmauern, Geländern oder Böschungen, soweit diese erforderlich sind, Lieferung und Ver-  
setzung der Randsteine, Wassersteine und Stellriemen, ferner die Oberflächenbehandlung.
- Erstellung von ev. Trottoirs und Gehwegen, die Erstellung von Kunstbauten wie Brücken, Durchlässen, Aufschüttungen, Leitplanken, ferner von Strassentafeln, Wegweisern, Kandelabern und Signalen sowie Markierungen allgemeiner Natur. Bei Einführung in bestehende Strassen kommt noch die notwendige Anpassung der Eingänge und Zufahrten dazu.
- Allgemeiner Strassenunterhalt*
- § 2  
Dieser geht von gemeindeeigenen Strassen und Wegen voll zu Lasten der Gemeinde, wie z.B.:
- Reinigung, Bekiesung, Ausbesserung und Erneuerung der Beläge, Sanden und Schneefreilegungsarbeiten, Wiederinstandstellung bei Naturereignissen (Erdbeben, Hochwasser usw.) Reinigung, Instandstellung und Erneuerung von Entwässerungs-Ableitungen, Schlammsammlern, Strassentafeln, Wegweisern, Beleuchtungskandelabern, Randmarkierungen und Geländern, ferner kleine Reparaturen an Stütz- und Futtermauern.
- Werkleitungen*
- § 3  
Werkleitungen müssen vor dem Bau der Strasse eingelegt werden. Massgebend für das Einlegen sind die diesbezüglichen Reglemente. Unter Werkleitungen sind zu verstehen:
- |                  |                         |
|------------------|-------------------------|
| 1. Kanalisation  | 5. Strom (Elektrizität) |
| 2. Wasser        | 6. Telefon              |
| 3. Gas           | 7. Fernsammelschluss    |
| 4. Fernheizungen |                         |

*Private Strassen* § 4 Private Zufahrtsstrassen zu Gebäuden bedürfen der Bewilligung durch die Bau- und Werkkommission. Diese sorgt für die zweckmässige Erschliessung des Gebietes und schreibt die Linienführung, die Breite und Ausführung der Strasse vor. Zufahrtsstrassen sind mindestens 5,40 m breit zu erstellen. Kann nur eine einzige Parzelle für höchstens ein Ein- oder Zweifamilienhaus erschlossen werden, genügt eine Breite von 4 m.

Der Gemeinderat kann allgemeine Vorschriften über die Ausführung von Zufahrtsstrassen erlassen.

Bei bestehenden, ungenügenden Zufahrtsstrassen kann der Gemeinderat die notwendige Verbesserung vorschreiben. Die Erstellung und Erweiterung von Bauten an ungenügenden Zufahrtsstrassen werden nicht bewilligt. Die Baubehörde kann in der Baubewilligung bestimmen, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Zufahrtsstrasse in der Rohplanie erstellt ist. Privatstrassen und –wege sind von den Eigentümern gut zu unterhalten und zu reinigen. Die Bau- und Werkkommission ist berechtigt, im Säumnisfalle auf eine erfolglose Mahnung hin, die nötigen Vorkehren auf Kosten der betreffenden Eigentümer auf dem Wege der Exekution zu veranlassen.

*Übernahme privater Strassen* § 5 Private Strassen, die gemäss Strassen- oder einem Bebauungsplan Bestandteile von künftigen Gemeindestrassen sind, können durch Beschluss der Gemeindeversammlung übernommen werden. Eine Übernahme geschieht nur nach Massgabe eines öffentlichen Bedürfnisses. Weigert sich der Private zur Abtretung an die Gemeinde, so kann diese nach § 42 des Kantonalen Baugesetzes oder im Enteignungsverfahren erzwungen werden.

*Benennung der Strassen* § 6 Der Gemeinderat benennt Strassen und Wege mit Namen, wozu in erster Linie die Flurnamen zu berücksichtigen sind.

§ 7 Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Plätzen, an Strassen und Wegen ist von den Anstössern zu dulden, sofern die Bäume oder Sträucher eine Entfernung von mindestens 4 m von der Baulinie aufweisen. Bäume und Sträucher bestehender Anlagen, die sich in geringerer Entfernung von der Baulinie befinden, können belassen werden, müssen jedoch bei Neuanspflanzung auf die vorgeschriebene Weite zurückversetzt werden.

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch Beschluss vom Gemeinderat am 31. Januar 1967.

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 8. Mai 1967.

Der Ammann  
sig. A. Bader

Der Gemeindeschreiber  
sig. W. Frey

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2863 vom 6.6.1967.